

geht die Konzeption des DDR-StGB über das BRD-Strafrecht zumindest ansatzweise hinaus.

Hier ist eine Rückbesinnung auf die — in der Folge weitgehend verkümmerten und zurückgedrängten — Intentionen bei der Entwicklung der Konzeption des StGB von 1968 hilfreich: Sie bewerteten das Strafrecht durchaus als Moment integrativer (und nicht, wie häufig praktisch geschehen, repressiver) Konfliktbewältigung.¹⁷ Der auch heute noch akzeptable Ansatz, Konfliktbewältigung durch Integration in sozialer Tätigkeit und in Verbindung mit Arbeit im Rahmen der im Strafverfahren festgelegten Maßnahmen zu unterstützen, geht über die bestehenden Alternativen im BRD-Strafrecht qualitativ hinaus. Er entspricht durchaus der Tendenz, soziale Lösung von Konflikten durch die Gesellschaft und die am Konflikt Beteiligten an die Stelle von Alibi-Lösungen durch Übertragung der Konfliktlösung an dritte Instanzen (den Staat, gesellschaftliche und private Institutionen) zu setzen.

Von daher ist die im Entwurf des 6. StAG vorgesehene Streichung von Maßnahmen, die dem Täter Unterstützung beim Zugang zu Arbeit gewähren^{17 18 19 1}, nicht zu akzeptieren. Sicher ist die bisherige Form der administrativen Anwendung zu überwinden. Eilfertig jedoch bestehende integrative Elemente des Strafrechts zu beseitigen, ohne überhaupt eine konzeptionelle Vorstellung von der Entwicklung des Strafrechts zu besitzen, ist nicht annehmbar.

Neben der Tatsache, daß der o. g. Ansatz grundlegenden Tendenzen im Übergang zu neuen Formen der Konfliktregulierung entspricht, muß mit Blick auf die notwendig herzustellen Angleichung und Kompatibilität mit dem Strafrechtssystem der BRD festgestellt werden, daß bereits staatlich-administrative Gestaltungsfunktionen auch in bezug auf das Wirtschaftssystem unter sozialen Aspekten bestehen. So sieht § 5 des Schwerbehindertengesetzes vor, daß „Arbeitgeber“, „die über mindestens 16 Arbeitsplätze ... verfügen, ... auf wenigstens 6 von Hundert der Arbeitsplätze Schwerbehinderte zu beschäftigen“ haben. Hier wird sichtbar, daß es durchaus einen Sinn haben würde, Überlegungen anzustellen,

wie dieser DDR-strafrechtsspezifische Ansatz in einem deutschen Bundesstaat zunächst in den Ländern auf dem Gebiet der DDR bewahrt werden könnte.

Insgesamt muß es also darum gehen, das Bewahrenswerte durch konkrete Analyse des Strafrechts der DDR und Vergleich mit dem BRD-Strafrecht aufzuzeigen, um so die Möglichkeiten der Gestaltung spezifischer strafrechtlicher Regelungen festzustellen. Je nach eintretender Alternative der Vereinigung werden die Möglichkeiten einer Rechtsbewahrung gegeben oder verschwindend gering sein. Selbst bei der in der BRD zur Zeit so hoch favorisierten Lösung nach Art. 23 des Grundgesetzes ist die Bewahrung von spezifischen Regelungen auf dem Gebiet des Strafrechts unter dem Gesichtspunkt europäischer Integration bei Angleichung an das BRD-Strafrecht denkbar. Das Beispiel des Saargebiets zeigt, daß die Möglichkeiten der Bewahrung kultureller und auch rechtlicher Identität beim Anschluß an die Bundesrepublik durchaus gegeben ist. Andererseits bieten sich über die im Rahmen der Europäischen Gemeinschaft praktizierten Übergangsformen bei der Integration wirtschaftlich schwächerer Partner unter Wahrung ihrer insbesondere kulturellen Identität durch die sog. Bestandsicherungsregeln Regelungsformen, die analog auf den Prozeß der Vereinigung angewendet werden könnten.[^]

17 Vgl. J. Lekschas/W. Loose/J. Renneberg, Verantwortung und Schuld im neuen Strafgesetzbuch, Berlin 1964, S. 10 ff.; Studien zur Jugendkriminalität, Berlin 1965.

18 Im Entwurf des 6. StAG wurde vorgeschlagen, die §§ 33 Abs. 4 Ziff. 1, 45 Abs. 3 Ziff. 1, 70 Abs. 3, 3. Stabstrich (Arbeitsplatzbindung) zu streichen. Diese Bestimmungen bieten aber dem Täter zur Ausgestaltung von Bewährungsverurteilungen bzw. für die Auferlegung besonderer Pflichten durch das Gericht bei Vergehen Jugendlicher einen Zugang zur Arbeit, wengleich die administrativ-zwingende Form in einem zukünftigen Strafgesetz durch das Prinzip der Freiwilligkeit ersetzt werden müßte.

19 Über diese Möglichkeiten wurde im Rahmen einer Konferenz im Zentrum für Europäische Rechtspolitik der Universität Bremen zum Thema: „Rezeption westlichen Rechts oder autochthone Rechtsgestaltung in der DDR und in Osteuropa?“ - Ein rechtssoziologisches Gespräch“ am 3. und 4. März 1990 diskutiert.

Anwendung strafrechtlicher Bestimmungen über den Umweltschutz

*Prof. Dr. HERBERT MARR und Prof. Dr. sc. HELMUT SCHMIDT,
Sektion Kriminalistik der Humboldt-Universität Berlin*

Im Ergebnis der Erneuerung des politischen Systems in der DDR treten auch Fragen der ökologischen Sicherheit aus strafrechtlicher Sicht verstärkt in den Vordergrund, die bisher aus Geheimhaltungsgründen nicht an die Öffentlichkeit gelangen durften. Die als Fortschritt bisheriger zentralistischer Wirtschaftspolitik propagierte Herangehensweise ließ es nicht zu, die zunehmend zerstörenden Auswirkungen der Wirtschaft auf die Umwelt klar aufzuzeigen und den bestehenden Widerspruch zwischen Ökonomie und Ökologie zuzugeben.

Politische Zweckpropaganda sollte vielmehr glauben machen, daß der sog. Weg der sozialistischen Intensivierung gewissermaßen automatisch die Umweltprobleme zu lösen vermag. Dieses Herangehen fand auch seinen Ausdruck in der Rechtsgestaltung und Rechtsprechung. Das zeigte sich bereits bei der Entgegennahme von Anzeigen zu Umweltschäden und deren Verfolgung durch die zuständigen Untersuchungsorgane und reichte bis hin zur gerichtlichen Verfolgung von Umweltstraftaten.

Strafrechtlich relevante Umweltschädigungen in der DDR im Vergleich zur BRD

Die offizielle Kriminalstatistik der DDR 1988 weist keine Umweltstraftaten aus, obwohl Gerichtsverfahren zu diesen Tatbeständen stattfanden, in denen es auch zu Verurteilungen kam. Andererseits werden strafrechtlich relevante Umweltvergehen unter anderen Straftatbeständen erfaßt, wenn sie in Verbindung mit diesen begangen worden sind. Das

betrifft z. B. fahrlässige Wirtschaftsschädigung nach § 167 StGB, Schädigung des Tierbestandes nach § 168 StGB, Branddelikte nach §§ 185 bis 188 StGB, Straftaten gegen die Sicherheit im Bahn- und Straßenverkehr und in der Schifffahrt nach §§ 196 bis 199 StGB, gegen den Gesundheits- und Arbeitsschutz nach § 193 StGB sowie Verstöße gegen andere Strafgesetze, wie z. B. das Giftgesetz vom 7. April 1977 (GBl. I Nr. 10 S. 103), das Veterinärsgesetz vom 20. Juni 1962 (GBl. I Nr. 5 S. 55) i. d. F. des Anpassungsgesetzes vom 11. Juni 1968 (GBl. I Nr. 11 S. 242).

Der Eindrud, daß an der Verfolgung direkter Umweltschädigungen ein ungenügendes Interesse bestand, ergibt sich aus folgenden Tatsachen:

1. In allen Bezirken der DDR wurden in den Jahren zwischen 1985 und 1988 nur 129 Anzeigen aufgenommen.¹ Diese Anzahl ist vergleichsweise unbedeutend gegenüber 21 116 Anzeigen in der BRD allein im Jahre 1987 bzw. rund 50 000 im Vergleichszeitraum.²

2. Die Anzahl der bereits im Stadium der Anzeigenprüfung eingestellten Vorgänge mit 99 von insgesamt 129 ist außerordentlich hoch; weitere 10 Vorgänge wurden im Ermittlungsstadium eingestellt bzw. 3 Fälle an den Militärstaatsanwalt überwiesen. Somit gelangten nur 17 abgeschlossene Ermittlungsverfahren in das Anklagestadium.

1 Das betrifft alle Anzeigen, die direkt zu den §§ 191 a und 191 b StGB als auch zu anderen Tatbeständen in Einheit mit den §§ 191 a und 191 b gemacht wurden.

2 V. Meinberg, M. Möhrenschrager, Umweltstrafrecht, Düsseldorf 1989, S. 215 ff.